

Geschäftsverzeichnissnr. 5821
Entscheid Nr. 17/2015 vom 12. Februar 2015

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 30 des flämischen Dekrets vom 5. Juli 2013 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2013, erhoben von Eric Neyrinck und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 30 des flämischen Dekrets vom 5. Juli 2013 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2013 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 2013): Eric Neyrinck, Hugo Bogaerts, Annick Meurant, Jan Stevens, Anne Clarck, Diederick Van Woensel, Jacques Meyvis, Lily Vandeput, Frans De Block, Ria Van Den Bossche, Eric Spruyt, Henri De Smedt, Tom De Smedt, Gerda Nelen, Ronny Verbanck, Sonja Vaerewyck, Philippe Dieryck, Marlies Hubrechts, John Kostense, Anne Willems, Maria Vermeesen, Immanuel Thielemans, Kim De Keirsmaker, Pauline Eeckhout, Ingrid De Pauw, Christophe Van Dessel, Karina Omblets, Roland D'Exelle, Annie Delafontaine, Simonne De Bruyne, Luc Moonen, Stefan Lagast, Véronique Mertens-Tutenel, Ann Van Den Bergh, Magdalena Vandaele, Christophe Goossenaerts, Erik Hanegreefs, Brigitte Dens, Hugo Hanegreefs, Betty Lenaerts, Heidi Van Grootel, Ronny Demeulenaere, Linda Van Grootel, Colette Brys, Marcel Van Grootel, Silvio Catalani, Alfons Van Mol-Moens und Pascal Malumgré, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Storme, in Gent zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Dezember 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Dezember 2014 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1.1. Die vorliegende Klage bezieht sich auf die Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Genehmigungsstreitsachen. Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex:

« Der Antragsteller hat eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten.

Die Flämische Regierung bestimmt den Betrag, den Fälligkeitstermin, die Zahlungsmodalitäten und die Befreiungen. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste wird der Antrag für unzulässig erklärt ».

Diese Bestimmung wurde ausgeführt durch die Artikel 55 und 56 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 13. Juli 2012 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen, die bestimmten:

« Art. 55. § 1. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung zu entrichten ist, beträgt 175 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Aussetzung zu entrichten ist, beträgt 100 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro intervenierende Partei zu entrichten ist, beträgt 100 Euro, ungeachtet dessen, ob die Intervention einen Antrag auf Aussetzung oder einen Antrag auf Nichtigerklärung betrifft.

§ 2. Der leitende Beamte des Departements oder - bei dessen Abwesenheit - sein Beauftragter, der im Sinne von Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 handelt, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

§ 3. Der Antragsteller oder die intervenierende Partei, der beziehungsweise die nachweist, dass seine beziehungsweise ihre Einkünfte unzureichend sind, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

Der Antragsteller oder die intervenierende Partei richtet dazu gleichzeitig mit der Einreichung der Antragschrift einen Antrag an den Rat.

Die unzureichenden Einkünfte werden auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe beurteilt.

§ 4. Der Greffier teilt dem Antragsteller oder der intervenierenden Partei den geschuldeten Betrag oder den Beschluss über die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste mit.

Art. 56. Die geschuldete Gebühr für die Eintragung in die Liste wird innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, die am Tag nach demjenigen der Notifizierung im Sinne von Artikel 55 § 4 beginnt, auf das Konto des Grundstücksfonds überwiesen, auf den sich Artikel 5.6.3 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 bezieht ».

B.1.2. In seinem Entscheid Nr. 85/2013 vom 13. Juni 2013 hat der Gerichtshof diese Fassung von Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex für nichtig erklärt, weil diese Bestimmung die Flämische Regierung ermächtigte, wesentliche Elemente einer Steuer festzulegen, insbesondere den Betrag und die Befreiungen von der geschuldeten Gebühr für die Eintragung in die Liste.

B.1.3. Im Anschluss an diesen Entscheid wurde Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex durch Artikel 30 des Dekrets vom 5. Juli 2013 zur Festlegung von Bestimmungen zur Anpassung des Haushalts 2013 ersetzt. Diese Fassung von Artikel 4.8.13 ist die angefochtene Bestimmung. Vor ihrer Abänderung durch Artikel 21 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten lautete sie wie folgt:

« § 1. Der Antragsteller schuldet eine Gebühr für die Eintragung in die Liste.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigklärung zu entrichten ist, beträgt 175 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Aussetzung zu entrichten ist, beträgt 100 Euro.

§ 2. Der leitende Beamte des Departements oder - bei dessen Abwesenheit - sein Beauftragter, der im Sinne von Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 Nr. 5 handelt, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

§ 3. Der Antragsteller, der nachweist, dass seine Einkünfte unzureichend sind, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

Der Antragsteller richtet dazu gleichzeitig mit der Einreichung seiner Antragschrift einen Antrag an den Rat.

Die unzureichenden Einkünfte werden auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe beurteilt.

§ 4. Der Greffier teilt dem Antragsteller den geschuldeten Betrag oder den Beschluss über die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste mit.

§ 5. Die geschuldete Gebühr für die Eintragung in die Liste wird innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, die am Tag nach demjenigen der Notifizierung im Sinne von Paragraph 4 beginnt, auf das Konto des Grundstücksfonds überwiesen, auf den sich Artikel 5.6.3 bezieht.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste wird der Antrag für unzulässig erklärt ».

B.1.4. Gemäß den Vorarbeiten bezweckt die angefochtene Bestimmung, dem durch den Entscheid Nr. 85/2013 festgestellten Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen abzuwehren, indem der Inhalt der Artikel 55 und 56 des vorerwähnten Erlasses der Flämischen Regierung vom 13. Juli 2012 in eine Gesetzgebungsnorm übernommen wird. Somit würden die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Rates für Genehmigungsstreitsachen gewährleistet (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Dok. 2022, Nr. 1, S. 19).

#### *In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund*

B.2. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz des Zugangs zu den Gerichten und mit dem Grundsatz der Angemessenheit, da die Gebühr für die Eintragung in die Liste für ein Verfahren beim Rat für Genehmigungsstreitsachen pro Antragsteller geschuldet sei, während die Aktengebühr im Sinne von Artikel 4.7.21 des Flämischen Raumordnungskodex und die Kosten im Sinne von Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches pro Rechtssache zu zahlen seien.

Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem Grundsatz der Angemessenheit, mit den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und mit den Artikeln 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, da die Gebühr für die Eintragung in die Liste für ein Verfahren beim Rat für Genehmigungsstreitsachen pro Antragsteller geschuldet sei, während die Aktengebühr im Sinne

von Artikel 4.7.21 des Flämischen Raumordnungskodex und die Kosten im Sinne von Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches pro Rechtssache zu zahlen seien.

Angesichts dessen, dass in diesen Klagegründen derselbe Beschwerdegrund angeführt wird, sind sie zusammen zu prüfen.

B.3.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.3.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz

einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

B.3.3. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

B.3.4. Artikel 1 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bestimmt:

« Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ».

Artikel 3 des Aarhus-Übereinkommens bestimmt:

« (1) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Harmonisierung der Bestimmungen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten, sowie geeignete Maßnahmen zum Vollzug, um einen klaren, transparenten und einheitlichen Rahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens herzustellen und aufrechtzuerhalten.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass öffentlich Bedienstete und Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu

Informationen, zur Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben.

(3) Jede Vertragspartei fördert die Umwelterziehung und das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten, Zugang zu Informationen zu erhalten, sich an Entscheidungsverfahren zu beteiligen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu erhalten.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, dass ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist.

(5) Dieses Übereinkommen lässt das Recht einer Vertragspartei unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen, eine umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und einen weitergehenden Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ermöglichen, als dies aufgrund dieses Übereinkommens erforderlich ist.

(6) Dieses Übereinkommen verlangt keine Verdrängung geltender Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

(7) Jede Vertragspartei fördert die Anwendung der Grundsätze dieses Übereinkommens bei internationalen umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sowie im Rahmen internationaler Organisationen in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die ihre Rechte im Einklang mit diesem Übereinkommen ausüben, hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis innerstaatlicher Gerichte, in Gerichtsverfahren angemessene Gerichtskosten zu erheben.

(9) Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen, und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden ».

Artikel 6 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Jede Vertragspartei

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

c) kann - auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist - entscheiden, diesen Artikel nicht auf geplante Tätigkeiten anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn diese Vertragspartei der Auffassung ist, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

- a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;
- b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;
- c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;
- d) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:
  - i) Beginn des Verfahrens;
  - ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen;
  - iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen;
  - iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann;
  - v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen und
  - vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;
- e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

(5) Jede Vertragspartei sollte, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

(6) Jede Vertragspartei verpflichtet die zuständigen Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit - auf Antrag, sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt - gebührenfrei und sobald verfügbar Zugang zu allen Informationen zu deren Einsichtnahme zu gewähren, die für die in diesem Artikel genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen; das Recht der Vertragsparteien, die Bekanntgabe bestimmter Informationen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 abzulehnen, bleibt hiervon unberührt. Zu den relevanten Informationen gehören zumindest und unbeschadet des Artikels 4

a) eine Beschreibung des Standorts sowie der physikalischen und technischen Merkmale der geplanten Tätigkeit, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen;

b) eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt;

c) eine Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verringerung der Auswirkungen, einschließlich der Emissionen, vorgesehenen Maßnahmen;

d) eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen;

e) ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen und

f) in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird.

(7) In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Überprüfung oder Aktualisierung der Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit die Absätze 2 bis 9 sinngemäß und soweit dies angemessen ist Anwendung finden.

(11) Jede Vertragspartei wendet nach ihrem innerstaatlichen Recht im machbaren und angemessenen Umfang Bestimmungen dieses Artikels bei Entscheidungen darüber an, ob eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt genehmigt wird ».

Artikel 9 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher

Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern ».

B.3.5. Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bestimmt:

« (1) Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand

a) einer Einzelfalluntersuchung

oder

b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden ».

Artikel 6 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

- a) den Genehmigungsantrag;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;
- g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu

Umweltinformationen andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 dieser Richtlinie von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird ».

Artikel 9 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt:

«(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt/geben die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht/machen ihr folgende Angaben zugänglich:

a) den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;

b) nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit;

c) erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet/unterrichten die gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt/übermitteln ihnen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben.

Die konsultierten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit in ihrem eigenen Hoheitsgebiet in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden ».

B.4.1. Die klagenden Parteien legen nicht dar, wie die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 3 und 6 des Aarhus-Übereinkommens und die Artikel 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU verstoßen könnten.

Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet sind, sind sie unzulässig.

B.4.2. Aus den anderen Prüfungsnormen, die in den Klagegründen angeführt werden, und aus deren Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass der Beschwerdegrund der klagenden Parteien hauptsächlich darin besteht, dass durch die angefochtene Bestimmung, indem für kollektive Klageschriften eine Gebühr für die Eintragung in die Liste von 175 Euro, multipliziert mit der Anzahl Antragsteller, auferlegt werde, das Recht auf Zugang zu den Gerichten auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt würde.

Es liege ebenfalls eine Ungleichbehandlung von Antragstellern vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen im Vergleich zu Klägern in Zivilverfahren und zu Antragstellern bei administrativen Beschwerden vor dem Ständigen Ausschuss vor. Auch würden private Antragsteller gegenüber dem leitenden Beamten oder seinem Beauftragten, der immer von der Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit sei, benachteiligt. Schließlich bestehe eine Gleichbehandlung von individuellen Antragstellern und kollektiven Antragstellern, obwohl sie sich in unterschiedlichen Situationen befänden.

B.5.1. Das Recht auf Zugang zu den Gerichten ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einer jeden Person garantiert werden muss. Dieses Recht kann Einschränkungen unterliegen, auch finanzieller Art, insofern diese Einschränkungen nicht die Substanz des Rechtes auf Zugang zu den Gerichten verletzen. Die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste verletzt an sich nicht dieses Recht, insofern einer Verfahrenspartei keine übermäßigen Lasten auferlegt werden (EuGHMR, 3. Juni 2014, *Harrison McKee gegen Ungarn*, §§ 27-28).

Der Europäische Gerichtshof hat geurteilt, dass das Erfordernis eines nicht unverhältnismäßig teuren Verfahrens im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 des Aarhus-Übereinkommens die Befugnisse des nationalen Richters, in einem Gerichtsverfahren angemessene Kosten aufzuerlegen, unbeeinträchtigt lässt, soweit diese angemessen sind und die für die betroffene Partei angefallenen Kosten insgesamt nicht übermäßig hoch sind (EuGH, 11. April 2013, *Edwards und Pallikaropoulos*, C-260/11, Randnr. 26; 13. Februar 2014, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, C-530/11, Randnr. 44). Es obliegt nach Darlegung des Europäischen Gerichtshofes dem Richter, der über eine Streitsache befindet, die zum

Anwendungsbereich des Aarhus-Übereinkommens gehört, darauf zu achten, dass das Verfahren für die klagenden Parteien nicht übermäßig teuer ist, sowohl unter Berücksichtigung des Interesses der Person, die ihre Rechte verteidigen möchte, als auch des allgemeinen Interesses des Umweltschutzes (*Edwards und Pallikaropoulos*, Randnr. 35; *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnr. 45).

Dabei darf der Richter sich nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des Klägers stützen; vielmehr muss er auch eine objektive Analyse der Höhe der Kosten vornehmen. Darüber hinaus kann er die Lage der betroffenen Parteien, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen sowie für den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, den möglicherweise mutwilligen Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten sowie das Vorhandensein eines nationalen Prozesskostenhilfesystems oder einer Kostenschutzregelung berücksichtigen (*Edwards und Pallikaropoulos*, Randnr. 46; *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnr. 49).

Der Umstand, dass der Betroffene sich tatsächlich nicht von seiner Klage hat abschrecken lassen, reicht jedoch für sich allein nicht für die Annahme aus, dass das Verfahren für ihn nicht übermäßig teuer ist (*Edwards und Pallikaropoulos*, Randnr. 47; *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnr. 50).

B.5.2. Die beanstandete Gebühr für die Eintragung in die Liste ist pro Antragsteller zu zahlen. Folglich führt eine kollektive Klageschrift, die durch alle Mitglieder einer faktischen Vereinigung eingereicht wird, zur Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste von 175 oder 100 Euro, multipliziert mit der Anzahl Antragsteller.

Diese Entscheidung des Dekretgebers beeinträchtigt jedoch keineswegs das Recht auf Zugang zu den Gerichten, da jeder einzelne Antragsteller nur 175 oder 100 Euro zahlen muss, ebenso wie wenn er eine individuelle Klageschrift eingereicht hätte.

B.5.3. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste ist ebenfalls kein unüberwindliches Hindernis für das Einreichen einer Klage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen. Aufgrund von Artikel 4.8.13 § 3 des Flämischen Raumordnungskodex ist eine antragstellende oder intervenierende Partei, die nachweist, dass ihre Einkünfte unzureichend sind, nämlich von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit. Diese Ausnahme gilt ohne Unterschied für individuelle Antragsteller und für Antragsteller, die sich an einer kollektiven Klageschrift beteiligen. Folglich ist das Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen nicht übermäßig teuer im Sinne von Artikel 9 des Aarhus-Übereinkommens.

B.6. Artikel 23 der Verfassung, insofern er einem jedem das Recht auf ein menschenwürdiges Leben gewährleistet, das unter anderem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt umfasst, verbietet es dem Dekretgeber ebenfalls nicht, bei bestimmten Rechtsprechungsorganen eine Gebühr für die Eintragung in die Liste einzuführen. Da der Dekretgeber zwar eine Gebühr für die Eintragung in die Liste bei einem Antrag auf Nichtigkeitserklärung und einem Antrag auf Aussetzung beim Rat für Genehmigungsstreitsachen auferlegt, jedoch die Möglichkeit für den Antragsteller vorsieht, die Befreiung von dieser Gebühr für die Eintragung in die Liste zu beantragen, haben die angefochtenen Bestimmungen keine Einschränkung des Schutzes einer gesunden Umwelt zur Folge.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 1020 des Gerichtsgesetzbuches wird die Verurteilung in die Verfahrenskosten von Rechts wegen je Person verteilt, sofern im Urteil nicht anders verfügt wird. Diese Kosten beinhalten aufgrund von Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches unter anderem die Kanzleigeühren.

Aufgrund von Artikel 4.7.21 § 5 des Flämischen Raumordnungskodex ist im Verfahren der administrativen Beschwerden vor dem Ständigen Ausschuss eine Aktengebühr in Höhe von 62,50 Euro zu zahlen, außer wenn die Beschwerde gegen eine stillschweigende Ablehnung gerichtet ist.

In diesen Verfahren ist die Kanzleigeühr beziehungsweise die Aktengebühr pro Akte zu zahlen, auch für kollektive Klagen beziehungsweise kollektive Beschwerdeverfahren.

B.7.2. Aufgrund von Artikel 70 § 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates ist jedoch bei kollektiven Antragschriften vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die Gebühr so viele Male zu entrichten, wie es Kläger gibt.

Aufgrund von Artikel 39/68-1 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist für kollektive Antragschriften beim Rat für Ausländerstreitsachen die Gebühr so viele Male zu entrichten, wie es antragstellende Parteien und angefochtene Beschlüsse gibt.

Der Dekretgeber konnte sich für die Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Genehmigungsstreitsachen an diese Bestimmungen anlehnen, die sich ebenso wie die angefochtene Bestimmung auf ein Nichtigkeitsverfahren bei einem administrativen Rechtsprechungsorgan beziehen.

B.8. Bezüglich der Befreiung von der Gebühr für die Eintragung in die Liste zugunsten des leitenden Beamten heißt es in den Vorarbeiten:

« Der leitende Beamte ist von der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit. In dem Bericht an die Flämische Regierung zum Erlass vom 13. Juli 2012 wird diese Befreiung begründet. Es ist davon auszugehen, dass diese Begründung hier integral übernommen wird.

Als Reaktion auf die Stellungnahme der SARO (Strategischer Beirat für Raumordnung) zur Befreiung des leitenden Beamten des Departements Raumordnung, Wohnungspolitik und Unbewegliches Erbe (RWO) oder - bei dessen Abwesenheit - seines Beauftragten von der Zahlung irgendeiner Gebühr für die Eintragung in die Liste ist auf den Umstand zu verweisen, dass der Haushalt des Rates für Genehmigungsstreitsachen zum Haushalt des Departements RWO gehört. Die Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste durch den leitenden Beamten des Departements (oder - bei dessen Abwesenheit - durch seinen Beauftragten) wäre lediglich eine Nulloperation für den Haushalt des Departements. Daher ist eine Befreiung einfacher » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Dok. 2022, Nr. 1, S. 19).

Eine Gebühr für die Eintragung in die Liste darf nicht mit einer Verfahrensentzündung verwechselt werden. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste wird nämlich nicht der obsiegenden Partei ausgezahlt, sondern ist als Steuer an die öffentliche Hand zu entrichten. Daher ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, dass die öffentliche Hand, die eine Beschwerde beim Rat für Genehmigungsstreitsachen einreicht, von der Zahlung einer Steuer an sich selbst befreit wird.

B.9. Der durch Artikel 172 der Verfassung gewährleistete Grundsatz der Gleichheit in Steuersachen erfordert es schließlich, dass die Gebühr für die Eintragung in die Liste gleich hoch ist für jeden individuellen Antragsteller, ungeachtet dessen, ob er sich an einer kollektiven Klageschrift beteiligt oder nicht. Folglich wird mit der angefochtenen Bestimmung keine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von individuellen Antragstellern und Antragstellern, die sich an einer kollektiven Klageschrift beteiligen, eingeführt.

B.10. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.11. Der dritte Klagegrund besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 I Nr. 1 und die Artikel 10 und 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, indem sie von den Artikeln 1186 und 1234 des Zivilgesetzbuches abweiche, da eine

vorzeitige Bezahlung der geschuldeten Gebühr für die Eintragung in die Liste ausgeschlossen sei.

Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz des Zugangs zu den Gerichten, mit dem Grundsatz der Angemessenheit, mit den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten und mit den Artikeln 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sowie die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, da die Gebühr für die Eintragung in die Liste bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrags innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung überwiesen werden müsse, und nicht im Voraus überwiesen werden dürfe.

B.12. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, verbietet die angefochtene Bestimmung nicht die Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste vor der Mitteilung des geschuldeten Betrags durch den Greffier. Durch Artikel 4.8.13 § 5 Absatz 2 des Flämischen Raumordnungskodex wird nämlich nur die verspätete Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste sanktioniert, jedoch nicht deren vorzeitige Zahlung.

Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist folglich unbegründet. Auch der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er von einem Verbot der vorzeitigen Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste ausgeht.

B.13. Die Verkürzung der Frist, innerhalb deren die geschuldete Gebühr für die Eintragung in die Liste nach der von der Kanzlei ausgehenden Mitteilung zu zahlen ist, von 30 Tagen auf 15 Tage beeinträchtigt nicht das Recht auf Zugang zu den Gerichten. Die Antragsteller verfügen nämlich über eine ausreichend lange Frist, um diese Verpflichtung zu erfüllen, da diese Frist erst ab dem Tag nach dem Datum der Notifizierung im Sinne von Artikel 4.8.13 § 4 des Flämischen Raumordnungskodex läuft und die angefochtene Bestimmung nur vorschreibt, dass die Antragsteller innerhalb dieser Frist die Überweisung vornehmen, jedoch nicht, dass die geschuldete Gebühr für die Eintragung in die Liste auch innerhalb dieser Frist auf das Konto des Grundstücksfonds eingeht.

Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er sich auf die Verkürzung der Frist, innerhalb deren die geschuldete Gebühr für die Eintragung in die Liste einzuzahlen ist, bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Februar 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen